



Statuten

des Vereins

PRO LUTHER TAL

mit Sitz in Luthern

I. VEREIN, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen PRO LUTHER TAL hat sich ein Verein gebildet. Der Verein ist politisch neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Der Sitz des Vereins ist Luthern am Napf.

Art. 2

Der Verein bezweckt die touristische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Stärkung des Luthertales.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Unternehmen und juristische Personen sein.

Art. 4

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 5

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge für Einzelpersonen, Unternehmen und juristische Personen sind unterschiedlich.

III. ORGANISATION, KOMPETENZEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art. 7

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie tritt in der Regel einmal im Jahr im ersten Semester des Jahres zusammen.

Die Einladungen werden spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung zusammen mit einer Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte versandt.

Die Generalversammlung kann nur über die in der Traktandenliste enthaltenen Themen beraten. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind bis am 31. Januar vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen sind immer offen.

Art. 9

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Protokolle
- b. Erörterung und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte, des Budgets und Entlastung des Vorstandes
- c. Bestimmung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.
- f. Genehmigung der Vereinsziele und der geplanten Aktivitäten für das laufende Vereinsjahr

Art. 10

Der Vorstand zählt mindestens 7 Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar) und mindestens 3 Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Generalversammlung
- b. Führen der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Weisungen der Generalversammlung
- c. Vertreten des Vereins nach aussen
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste

Art. 12

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und zwar wie folgt: Der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit je einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 13

Der Vorstand ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für jedes anwesende Vorstandsmitglied gilt die Stimmpflicht.

Art. 14

Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung und Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

IV: FINANZIELLES

Art. 15

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Zuwendungen der öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen und Körperschaften.
- c. Dienstleistungen

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Die Generalversammlung allein ist für Statutenänderungen zuständig. Ein Statutenänderungsantrag muss vom Vorstand oder von einem Mitglied vorgeschlagen und mindestens bis am 31. Januar vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Bei einer Liquidation des Vereins sind die verfügbaren Mittel einer Organisation zu Gunsten des Luthertales zu überweisen.

Art. 20

Die Statuten treten einen Tag nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 23. Juni 1999 in Kraft.

Datum: 23. Juni 1999
Revidiert durch die GV vom 3. April 2009

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:
